

Netzausbau in der Region Heilbronn-Franken**Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens für die Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell –
Großgartach (Vorhaben Nr. 20), Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 2:
Punkt Rittershausen – Kupferzell**

Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde von der Bundesnetzagentur an dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 2 des Vorhabens 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), der zwischen dem Punkt Rittershausen (Bayern) und dem Umspannwerk in Kupferzell liegt, beteiligt. Der Entwurf der Stellungnahme des Regionalverbands ist als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt (**Anlage 1**). Nach Zustimmung durch den Planungsausschuss wird die Stellungnahme nach der Sitzung fristgerecht (Fristende ist am 20. Mai 2022) abgegeben.

Die Energiewende bringt einen anhaltenden Umbau der Erzeugungslandschaft mit sich. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent und bis 2035 auf 100 Prozent zu erhöhen. Klimaneutralität soll bis spätestens 2045 erreicht werden. Dadurch müssen immer größere Mengen erneuerbarer Energie in das Stromnetz eingebunden und bei zunehmender Distanz zwischen Erzeugungsort und Verbrauchsstätte über lange Strecken transportiert werden. Dies gelingt nur durch einen stetigen Ausbau des Übertragungsnetzes. Das Vorhaben 20 wurde gesetzlich als Baustein dieses Ausbaus des Übertragungsnetzes festgelegt und dient der Netzverstärkung im Nordosten Baden-Württembergs und in Bayern.

Durch die Novellierung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) im Mai 2019 entfällt für den Abschnitt 2 Kupferzell-Rittershausen die Bundesfachplanung. Für diesen Abschnitt stellte die TransnetBW im Januar 2020 den Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz). Im März 2020 fand eine öffentliche Antragskonferenz statt, hierzu hat der Regionalverband Heilbronn-Franken am 12.02.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Der Untersuchungsrahmen seitens der Bundesnetzagentur wurde im April 2020 festgelegt. Ende April 2021 reichte die TransnetBW die finalen Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit im März 2022 bestätigt. Aktuell läuft nun vom 31. März 2022 bis zum 20. Mai 2022 das Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG zu den Unterlagen der Planfeststellung. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde hierbei um Stellungnahme gebeten.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Netzverstärkung mit einer Seilauflage eines zweiten 380-kV-Stromkreises auf der bestehenden Leitungsanlage. Somit sollen zukünftig zwei 380-kV-Stromkreise zwischen dem Punkt Rittershausen (Bayern) und dem Umspannwerk in Kupferzell betrieben werden. Der genaue Trassenverlauf ist in **Anlage 2**

dargestellt. Dazu müssen teilweise Masterhöhungen sowie Mast- und Fundamentverstärkungen vorgenommen werden. Für den neuen Stromkreis muss zudem an einigen Stellen der erforderliche Schutzstreifen an einigen Stellen erweitert werden, der einem sicheren Betrieb und der Instandhaltung der Leitung dient sowie die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gewährleistet. Für Grundstücksflächen, die innerhalb dieses Schutzstreifens liegen, gelten Nutzungsbeschränkungen.

Die Verwaltung des Regionalverbands hat die Unterlagen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die Umsetzung der Anmerkung aus der Stellungnahme vom 12.02.2020 geprüft. Da die geplante Zubeseilung einer 380-kV-Leitung auf einer bestehenden Leitungsanlage in bestehender Trasse zwischen Rittershausen und Kupferzell verläuft, die zusätzlich als Vorranggebiet festgelegt ist, entspricht sie den Plansätzen 4.2.2.3 (3) und 4.2.2.3 (5) und damit auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die bestehende Trasse verläuft durch den festgelegten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt) nach Plansatz 2.4.3.1 östlich von Mulfingen. Hier wird der zusätzliche Stromkreis entweder auf die bestehende Trasse gelegt oder durch den Neubau von zwei Masten umfahren. Bei beiden Alternativen kann aus Sicht der Verbandsverwaltung eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden.

Da die Planung somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist, werden in der Stellungnahme des Regionalverbands keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt dem Entwurf der Stellungnahme vom 27.04.2022 zum Planfeststellungsverfahren des Vorhabens 20, Abschnitt 2 zu und beauftragt die Verbandsverwaltung die Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 Abs. 2 NABEG abzugeben.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Stellungnahme des Regionalverbands vom 27.04.2022 zum Planfeststellungsverfahren Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben Nr. 20), Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 2 (Punkt Rittershausen – Kupferzell)
- Anlage 2: Trassenverlauf der Maßnahme „Vorhaben 20, Abschnitt 2 (Punkt Rittershausen – Kupferzell)“



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Datum: 27.04.2022
Bearbeiter: St/Ki/
Az.: 6-3-2-2-1-6
Ihr Az.: 6.07.01.02/20-2-
2#12

**Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben Nr. 20),
Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 2 (Punkt Rittershausen – Kupferzell)**

Planfeststellung: Anhörung gemäß § 22 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unsere Stellungnahme vom 12.02.2020 im Rahmen der Einladung zur Antragskonferenz hierbei zu folgender Einschätzung.

Die geplante Zubeseilung einer 380-kV-Leitung auf einer bestehenden Leitungsanlage in bestehender Trasse zwischen Rittershausen und Kupferzell, die zusätzlich als Vorranggebiet festgelegt ist, entspricht dem Plansatz 4.2.2.3 Abs. 3 (Ziel) und Plansatz 4.2.2.3 Abs. 5 (Grundsatz) und damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

In unserer Stellungnahme vom 12.02.2020 haben wir darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen Vorranggebiete für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 nicht behandelt werden. Wir begrüßen, dass diese nun in die Unterlagen eingearbeitet wurden.

Auch der festgelegte Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt) nach PS. 2.4.3.1 östlich von Mulfingen, der von den bestehenden Leitungen überspannt wird, ist nun als solcher in den Unterlagen gekennzeichnet.

Da die bestehende Trasse bereits durch den IGD-Schwerpunkt verläuft und der zusätzliche 380-kV-Stromkreis entweder auf die aktuell einseitig benutzten Traversen gelegt wird oder der Schwerpunkt zukünftig umfahren werden soll, gehen wir weiterhin davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden kann. Aus raumordnerischer Sicht wird auch mit Blick auf Plansatz 4.2.2.3 (5) die Zubeseilung innerhalb der Bestandtrasse bevorzugt. Nach Plansatz 4.2.2.3 (5) soll, wo dies technisch möglich ist, bei vorhandenen Leitungen die

Führung des Energieträgermediums vorrangig in einer Leitung bzw. bei Strom auf einem Gestänge vorgenommen werden.

In unserer Stellungnahme vom 12.02.2020 haben wir darum gebeten, eine mögliche Verbreiterung des Schutzstreifens näher zu erläutern, sofern dabei Ziele oder Grundsätze der Raumordnung betroffen sind. In einem Schriftverkehr zwischen dem Regionalverband Heilbronn-Franken und dem Planungsbüro Baader Konzept GmbH vom 27.10.2021 wurde ebenfalls nochmals darauf hingewiesen den Sachverhalt der Schutzstreifenerweiterung darzulegen und Auswirkungen auf betroffene Vorranggebiete für Forstwirtschaft zu erläutern.

Nach Plansatz 4.2.2.3 sind bei der Realisierung oder Änderung der festgelegten Trassen die Zielsetzungen der überlagernden Freiraumfunktionen im Sinne von Vermeidung, Minimierung bzw. Verringerung von Belastungen besonders zu beachten. In Konfliktfall kommt dabei den leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung Vorrang zu.

In den Unterlagen werden die Auswirkungen auf die überlagerten Vorranggebiete für Forstwirtschaft ausführlich dargestellt. Insbesondere ist hier die Aufwuchsbeschränkung des Schutzstreifens zu betrachten. Dieser ist, wie aus Kapitel 6.1 des Erläuterungsberichtes hervorgeht, technisch bedingt und sicherheitsrelevant und somit notwendiger Teil der Energietrasse. Dies gilt auch für die notwendigen Schutzstreifenerweiterungen. Durch die Zubeseilung auf eine bestehende Trasse erfolgt die größtmögliche Minimierung von Auswirkungen auf den Freiraum. Hier kommt also, auch mit Blick auf die dargelegten geringfügigen Auswirkungen durch die Schutzstreifen auf berührte Vorranggebiete für Forstwirtschaft, der Trasse für Energieversorgung der Vorrang zu.

Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Der Regionalverband Heilbronn-Franken trägt somit keine Bedenken vor und begrüßt diese Maßnahme, die auch die Energiewende in Baden-Württemberg voranbringt.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Planfeststellungsverfahren

**Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben Nr. 20),
Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 2: Punkt Rittershausen – Kupferzell**

Beteiligung
Stand: 27.04.2022

Nicht maßstäblicher Auszug aus der RNK 2020

— Trassenverlauf

